

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

blossen Erklärung der vorkommenden Wörter, sondern liefert über dieselben eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Abhandlung. Besondere Aufmerksamkeit wird den Militär-Einrichtungen, Reglementen u. s. w. des Auslandes zugewendet. Die nähern Angaben über die einzelnen Heere sind zweckmässig in kleinern Lettern gedruckt. Ein glücklicher Gedanke war es, dem französischen Ausdruck immer die Übersetzung in den fünf Hauptsprachen Europas beizufügen und zwar Deutsch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Russisch. In letzterer Sprache werden nicht russische, sondern lateinische Lettern angewendet. Es wird dieses der Benützbarkeit des Buches gewiss keinen Eintrag thun.

Wie mitgeteilt wird, soll am Ende des zweiten Bandes ein Anhang erscheinen, welcher alphabetisch geordnet auf Kriegsgeschichte und militärische Biographien Bezug nimmt.

Die Verlagsbuchhandlung giebt bekannt, dass eine einheitliche Leitung und Zuteilung des Stoffes im Verhältnis zu einzelnen Zweigen und Worten für eine gleichmässige Behandlung sorgen werde. Sie bedauert, dass die in Frankreich bestehenden Vorschriften nicht wie in andern Heeren erlauben, die Namen der Männer zu nennen, welche durch ihr theoretisches Wissen und ihre praktische Erfahrung das Unternehmen mit ihrer Mitarbeit unterstützen und die Herausgabe der Encyclopädie ermöglichen.

### Eidgenossenschaft.

— (Fünfzigjähriges Offiziersjubiläum des Obersten C. von Elgger.) Der langjährige Redaktor d. Bl., Herr Oberst C. von Elgger, beging am 17. November 1897 sein fünfzigjähriges Offiziersjubiläum. Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern wird nun am 16. Januar zu Ehren des Jubilars ein kleines Fest veranstalten, bestehend in einem Bankett abends 7 Uhr im Hôtel du Lac. An demselben werden die Mitglieder der Offiziersgesellschaft, Vertreter der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden und Freunde des Gefeierten teilnehmen.

Oberst v. Elgger ist einer der wenigen aktiven Offiziere unserer Armee, welche im Feuer gestanden haben. Seine ersten Lorbeeren erntete er bei Geltweil am 12. Nov. 1847, allwo er durch einen Schuss eine schwere Wunde am Kopfe davontrug; kaum 16 Jahre alt, wurde er am 17. Nov. gleichen Jahres zum Offizier brevetiert. Im Jahre 1849 finden wir Elgger beim ungarischen Aufstand auf Seite der Österreicher an mehreren Gefechten teilnehmend und im Jahre 1860 bei Castel Fidardo mit den päpstlichen Truppen gegen die Piemontesen fechtend; auch in dem letzteren Gefecht erlitt er eine schwere Verwundung, indem ihm durch eine piemontesische Kugel der Arm durchschossen wurde. Seither hat er seine Dienste seinem Vaterlande als Instruktionsoffizier der Infanterie geweiht und sich nebenbei vielfach litterarisch bethätigt. Schon längere Zeit Mitarbeiter der „Allgem. Schweiz. Militärztg.“, trat Elgger anfangs des Jahres 1868 in die Redaktion derselben ein und führte dieselbe gemeinschaftlich mit Oberst Heinrich Wieland bis Ende 1874. Von 1875 bis zum heutigen Tage hat Oberst v. Elgger, der auch daneben die Militärlitteratur mit mancher vortrefflichen Arbeit bereichert hat,

die Redaktion der „Allgem. Schweiz. Militärztg.“ allein geführt.

Es ist dem Verleger d. Bl. eine ganz besondere Freude, bei diesem Anlasse Herrn Oberst C. v. Elgger auch an dieser Stelle seinen tiefgefühlten Dank auszusprechen für alle Hingebung, mit welcher er seit nun fast 30 Jahren die Redaktion der Militärzeitung geführt hat, und dem Herrn Jubilar seine herzlichsten Glückwünsche darzubringen.

— (Wahl.) Zum Professor an der kriegswissenschaftlichen Abteilung des Polytechnikums wurde vom Bundesrat ernannt: Herr Oberst Alexander Schweizer in Zürich.

— (Beförderungen.) 1. Generalstab. a. Generalstabskorps. Zum Oberst: Lenpold, Eduard, von Zofingen, in Bern. Zu Majoren: Römer, Hans, von und in Biel. Revilliod, Charles, von und in Genf. Curti, Eugen, von Rapperswyl, in Winterthur. Zum Hauptmann: Odinga, Theodor, von Uster, in Horgen. b. Eisenbahnabteilung. Zum Oberstlieutenant: Baldinger, Paul, von Zurzach, in St. Gallen. Zu Majoren: Rychner, Robert, von Arau, in Lausanne. Amberg, Jakob, von und in Basel. Zu Hauptleuten: Bridel, Karl, von Biel, in Lausanne. Thudichum, Maurice, von Genf, in Zürich.

2. Infanterie. Zum Oberst: Jänike, Wilhelm, von und in Zürich. Zu Oberstlieutenants: Landolt, Fritz, von und in Neuenstadt. Guggisberg, Rudolf, von Belp, in Bern. Ruf, Jakob, von Ryken, in Basel. Zu Majoren (Schützen): Raduner, Jakob, von Buchs, in Straubenzell. Raschein, Paul, von und in Malix.

3. Kavallerie. Zum Oberst: Lecoultre, Eugen, von und in Avenches. Zu Oberstlieutenants: Klausner, Albert, von Sulgen, in Rorschach. Buel, Arnold, von und in Stein a. Rh. Zu Majoren: De Coulon, Charles, von Eclépens, in Cerlier. Habisrentinger, Ferdinand, von und in Dozweil. Lenz, Albert, von und in Biglen.

4. Artillerie. Zu Obersten: Huber, Walter, von und in St. Gallen. Fama, Adolf, von und in Saxon. Zu Oberstlieutenants: Manuel, Eduard, von und in Lausanne. Frey, Julius, von Densbüren, in Zürich. Zu Majoren: Müller, Gustav, von und in Bern. Bernet, Arnold, von und in St. Gallen. Imboden, Karl, von Langenthal, in Murgenthal. De Loës, Hugues, von Aigle, in Thun. Jaton, Alfred, von und in Morges. v. Vivis, Georg, von Solothurn, in Andermatt. Cossy, Robert, von Aigle, in Lausanne.

5. Genie. Zu Obersten: Naville, Gustav, von Genf, in Zürich. v. Tschärner, Ludwig, von und in Bern. Zum Oberstlieutenant: Bürgin, Emil, von und in Basel. Zum Major: Aeby, Hermann, von Seeberg, in Interlaken.

6. Sanitätstruppen. a. Ärzte. Zu Majoren: Berdez, Jules, von Vivis, in Lausanne. Jud, Karl, von Benken, in Straubenzell. Leuch, Gottfried, von Walzenhausen, in Zürich. b. Veterinäre. Zum Oberstlieutenant: Hirzel, Johann, von Wetzikon, in Zürich.

7. Verwaltung. Zum Oberst: Binder, Fritz, von Strengelbach, in Bern. Zu Oberstlieutenants: Räuber, Fritz, von Montelier, in Interlaken. Mayor, A., von Ballens, in Vivis. Scheuchzer, Hubert, von Zürich, in Bern. Zu Majoren: Demiéville, Adrien, von Palézieux, in Lausanne. Spinner, Jakob, von Hirzel, in Zürich. Schlatter, Paul, von Solothurn, in Frankfurt a. M. Engeler, Karl, von Guntershausen, in Frauenfeld. Hablützel, Heinrich, von und in Benken (Zürich).

— (Instruktionskorps der Infanterie.) Zum Instruktor II. Klasse wurde gewählt: Oberlieut. Baumann, Eugen, in Rolle.

— (Feldprediger) sollen in Zukunft auch den Landwehr-Infanterie-Regimentern ersten Aufgebotes zugeteilt werden.

— (Das neue Bekleidungsreglement) ist am 11. Januar vom Bundesrat und zwar mit unwesentlichen Änderungen nach dem Entwurfe des Herrn Departementschef Müller angenommen worden. Die Zeitungen melden darüber: Die Briden der Offiziere und die bisherige Polzeimütze der Mannschaft sind endgiltig abgeschafft. Letztere wird durch eine Feldmütze ersetzt, welcher die österreichische als Vorbild diente. Das neue Reglement wird im übrigen keine grossen Umgestaltungen bringen. Die Verordnung betreffend Equipementsbeiträge an Offiziere bestimmt, der erste Beitrag bleibt auf der nämlichen Höhe wie bisher, dazu werden aber jedem Offizier vom Bunde an Material geliefert: Säbel mit Koppel und Schlagband, Revolver, Feldstecher, Signalpfeife, Tornister und Koffer. Diese Gegenstände gehen nach Beendigung der Dienstpflicht in das Eigentum des Mannes über. Diese Neuerung kommt erstmals für die aus der Aspirantenschule des Jahres 1898 hervorgehenden Offiziere zur Anwendung.

— III. Division. (Bericht über das Grabdenkmal des Oberst Feiss.) Das von Herrn Bildhauer Wettli in Zürich ausgeführte Grabdenkmal für Herrn Oberst Feiss sel., gew. Waffenchef der Infanterie und Kommandant des II. Armeekorps, ist vor einigen Wochen auf der Grabstätte desselben im Bremgarten-Friedhof in Bern aufgerichtet worden. Es besteht aus einem Obelisk aus schwarzem Syenit mit einem bronzenen Porträtrelief des Verstorbenen, auf den Sockelstufen eine eidg. Fahne, ebenfalls in Bronze gegossen, als Zeichen der Huldigung der Armee für einen ihrer besten Führer.

Auf der vordern Seite des Sockels sind nebst den Personalien die Worte angebracht:

„Dem Vaterland eine starke, gut geschulte Armee zu schaffen war sein Lebensziel und ist sein Vermächtnis.“

Das Denkmal ist von der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern zur Hütung und Unterhaltung übernommen worden.

Die seinerzeit von uns zur Bestreitung der Kosten angeregte Sammlung unter den Offizieren des II. Armeekorps stellte uns die Summe von Fr. 3312 zur Verfügung; für das Denkmal wurden Fr. 3000 bezahlt und der Saldo, nach Abzug der verschiedenen Unkosten, zum Ankauf des Restes der Auflage des seinerzeit von Herrn Major Karl Müller in Bern herausgegebenen Lebensbildes des Herrn Oberst Feiss verwendet, welchem ein Bild des Denkmals beigelegt ist. Wir haben die daherigen 530 Exemplare verhältnismässig auf die einzelnen Einheiten des II. Armeekorps verteilt und bitten diejenigen Herren Kameraden, welche dasselbe zu erhalten wünschen, sich an ihre bezüglichen Chefs zu wenden. (Für die Offiziere des Korpsstabes und der Korpstruppen besorgt der II. Adjutant des Armeekorps, Herr Art.-Oberlieut. Rüfenacht in Bern, die Verteilung.)

Rechnung mit Belegen nebst einer detaillierten Liste des Ertrages der Sammlung liegen beim Präsidenten der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern, Herrn Oberstlieut. Grieb in Burgdorf, zu jedermanns Einsicht auf.

Wir betrachten damit den uns seinerzeit gewordenen Auftrag für erledigt, sprechen allen denjenigen Herren, welche zur Errichtung des würdigen Denkmals beigelegt haben, unsern besten Dank aus und bitten die Herren Kameraden, sich das Denkmal gelegentlich anzusehen, um die Erinnerung an einen Mann neu zu wecken, dessen Lebensziel die Hebung unserer Armee gewesen ist.

Ganterswyl, Bern und Grosshöchstetten, 31. Dez. 1897.

G. Berlinger, Oberst-Korpskommandant,  
A. Keller, Oberstdivisionär, F. Bühmann, Oberstdivisionär.

— (Der Centralvorstand vom Roten Kreuz,) der Samariterbund und der Militärsanitätsverein petitionieren beim

Bundesrat zu Handen der eidg. Räte um Subventionierung eines von ihnen in Aussicht genommenen Generalsekretariates. Die Anregung soll bei den zuständigen Behörden guten Anklang finden.

Bern. (Kadettenkorps.) Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich mit den von einem meistens aus Offizieren bestehenden Initiativkomite für Errichtung eines bundesstädtischen Kadettenkorps verfolgten Bestrebungen einverstanden erklärt. Das Korps würde eine freiwillige Institution sein. Nächste Woche soll eine grössere Versammlung stattfinden zu definitiver Beschlussfassung. Das Korps soll sofort rekrutiert werden.

— (Der Militärschützenverein Schindellegi) scheint mit der Wahrheit nicht auf vertrautem Fuss zu stehen. In einem Schiessbericht an das eidgenössische Militärdepartement verzeichnete dieser Verein von einer Schiessübung als Resultat beinahe 100 Prozent Treffer. Das kam dem Departement verdächtig vor, und es verhielt den Verein zu einem sogenannten Probeschiessen. Bei bestem Wetter wurde dieses vor Mitgliedern der kantonalen Schiesskommission abgehalten, hatte aber nur ein sehr mittelmässiges Resultat (rund 60 Prozent Treffer) zur Folge.

— (Notsignale des Alpenklubs.) Das Centalkomite des schweizerischen Alpenklubs hat beschlossen, folgendes Notsignal einzuführen: Bei Tag: Schwingen irgend eines Gegenstandes vom Boden herauf im Halbkreise. Bei Nacht: Vorzeigen eines Lichtes oder wiederholter kurzer, scharfer Anruf. Die Signale haben je 6 mal in der Minute zu erfolgen. Führer und Träger werden angehalten, stets eine Alarmpfeife oder ein Horn, ein Stück Stoff von lebhafter roter Farbe und Laternen mitzunehmen. (Z. P.)

## A u s l a n d.

Deutschland. (Aufbesserung der Soldatenkosten.) Die zur Zeit bestehenden Portionssätze für die tägliche Beköstigung des Soldaten sind in der Hauptsache bereits seit dem Jahre 1858 in Gültigkeit. Unter den heutigen Verhältnissen kann aber diese Verpflegungsgebühr nicht mehr als ausreichend erachtet werden. Um die Gesamttagesverpflegung des Soldaten zu einer auskömmlichen zu gestalten, ist es nach den eingehenden Erwägungen erforderlich, bei der Garnisonsverpflegung die Fleischportion um 30 g und die Gemüseportion auf die Sätze der Manöverkost unter gleichzeitiger Gewährung einer Fettzugabe von 40 g zu erhöhen und bei der Manöver-Verpflegung eine Fettzugabe von 60 g zu gewähren. Die gewöhnliche Gesamttagesverpflegung des Mannes soll danach künftig bestehen aus: 180 g frischem Fleisch (Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch) oder 120 g geräuchertem Speck, 40 g Nierenfett, 250 g Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen oder Linsen), oder 125 g Reis, Graupe oder Grütze, oder 1500 g Kartoffeln, sowie 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten und 10 g Kaffee in gebrannten Bohnen. Daraus soll künftig für den Mann eine Morgen-, Mittag- und Abendkost, statt bisher nur Morgen- und Mittagkost hergestellt werden. Die Mehrkosten belaufen sich für das preussische Kontingent auf 7,128,015 M. (P.)

Deutschland. (Die Reorganisation des Militärstrafprozesses) wird rascher verwirklicht werden, als man erwartet hatte. Die Thronrede hat die Vorlage des Entwurfes einer neuen Militärstrafrechtsordnung angekündigt. Das Beiheft zum Militärwochenblatt vom 1. Dezember 1897 bringt eine Darstellung des Inhalts der geplanten Reformen, welche, beiläufig gesagt, die gehegten Erwartungen weit übertreffen.

Eine Gegenüberstellung der Hauptgrundsätze des gegenwärtigen preussischen Militärstrafverfahrens mit den Bestimmungen des Entwurfes wird dieses klar machen.